

ANTRAG

Antragsteller*in: *BDKJ DV Würzburg*

A2: Satzungsänderung Reform der mittleren Ebene

Antragstext

Die Diözesanversammlung möge folgende Änderungen in der Satzung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend beschließen:

Die Änderungen sind, dargestellt als Synopse auf OpenSlides zu sehen.

§ 4 Gliederungen

(1)

1 Die territoriale Ausdehnung des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg entspricht den Grenzen der Diözese Würzburg.

2 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg ist regional strukturiert.

3 Die räumlichen Strukturen entsprechen den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten oder mehreren Landkreisen bzw kreisfreien Städten. Abweichungen regelt diese Ordnung.

4 Der BDKJ-Diözesanverband Würzburg bildet regionale Gliederungen (Regionalverbände).

(2)

Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

(3)

Die regionale Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der räumlichen Struktur.

(4)

Der BDKJ-Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

(5)

Soweit in einer regionalen Gliederung des BDKJ-Diözesanverbandes nur ein

Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ-Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

1 Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

1. die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
3. eine für sie gültige Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. eine verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
6. die Entrichtung eines Beitrages.

2 Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

(2)

Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ-Diözesanverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
2. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
3. Tätigkeit in wenigstens zwei räumlichen Strukturen oder mindestens 200 natürliche Personen als Mitglieder.

(3)

1 Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.

2 Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(4)

1 Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem BDKJ-Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

2 Hat die Gliederung keinen Vorstand, so teilen die Jugendverbände die Änderung ihrer Satzung dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung mit.

§ 6 Aufnahme

(1)

1 Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

2 Existiert kein BDKJ in der räumlichen Struktur, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2)

Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3)

1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes.

2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die BDKJ-Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4)

1 Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der räumlichen Struktur bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.

2 Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen.

(5)

1 Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die

98 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben.
99 2 Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren.
100 3 Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen
101 Aufnahmebeschluss.
102 4 Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des
103 Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.
104 5 Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
105

106 (6)

107 Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- 108 • Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 109 • DJK Sportjugend,
- 110 • Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL-JM),
- 111 • Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- 112 • Katholische junge Gemeinde (KjG),
- 113 • Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 114 • Kolpingjugend,
- 115 • Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
- 116 • Schönstattmannesjugend (SMJ)
- 117 • Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).

118 (7)

119 1 Die Diözesanverbände informieren den BDKJ-Bundesvorstand über die Aufnahme von
120 Jugendverbänden.
121 2 Der BDKJ-Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

122 § 7 Ruhen der Mitgliedschaft

123 (1)

124 Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ

in der Diözese oder in der räumlichen Struktur ruhen lassen.

(2)

1 Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Diözesanverbandes oder in der räumlichen Struktur seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung.

2 Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen.

3 Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3)

Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4)

Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres

2. 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

3. 3. Ausschluss.

(2)

1 Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des jeweiligen BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

2 Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder

4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

3 Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Diözesangebiet wegen § 5 Absatz 2, Ziffer 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als zwei räumlichen Strukturen tätig ist oder weniger als 50 Mitglieder aufweist.

(3)

1 Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.
2 Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4)

Die BDKJ-Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5)

Der BDKJ-Diözesanvorstand informiert den BDKJ-Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der räumlichen Struktur.

§ 10 Diözesanversammlung

(1)

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Diözesanverbandes.

2 Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes.

3 Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,

2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,

189 3. die Wahlen:

- 190 • des BDKJ-Diözesanvorstandes,
- 191 • der Kassenprüfer*innen und
- 192 • des Wahlausschusses

193 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ-Diözesanvorstandes,

194 5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entgegennahme des
195 Kassenberichts und

196 6. des Kassenprüfberichts und,

197 7. Beschlussfassung über die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,

198 8. Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes,

199 9. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren
200 Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5),

201 10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der
202 Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

203 (2)

204 1 Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind die
205 Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 mit jeweils
206 mindestens einer Stimme, die Vertreter*innen der räumlichen Struktur mit jeweils
207 zwei oder drei Stimmen sowie die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-
208 Diözesanvorstandes.

209 2 Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendverbände ist ebenso
210 groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der räumlichen
211 Struktur.

212 (3)

213 Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die
214 Vertretung der Jugendverbände fest.

215
216 (4)

217 Beratende Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind

- 218 • je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
- 219 • die stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5
220 Absatz 3 Satz 2,
- 221 • Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände
- 222 • die beratenden Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes
- 223 • der BDKJ-Bundesvorstandes
- 224 • der BDKJ-Landesvorstand,
- 225 • ein*e Vertreter*in des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg und
- 226 • die Leitung der kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

227 (5)

228 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung wird vom BDKJ-Diözesanvorstand mit einer Frist
229 von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform
230 einberufen und geleitet.

231 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

232 3 Der Termin der BDKJ-Diözesanversammlung wird grundsätzlich von ihr selbst
233 beschlossen.

234 4 Sie muss außerdem innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es ein
235 Viertel der Verbände (Jugend- bzw. Regionalverbände) oder der BDKJ-
236 Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

237 5 Sofern die Ämter des BDKJ-Diözesanvorstandes vakant sind, übernimmt der BDKJ-
238 Bundesvorstand die Einberufung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung.

239 6 Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung
240 wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden drei Wochen vor der
241 BDKJ-Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

242 § 13 Diözesanvorstand

243 (1)

244 Die Aufgaben des BDKJ-Diözesanvorstandes sind

- 245 1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und
246 Unternehmungen,
- 247 2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und
248 Staat,
- 249 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband und im BDKJ Bayern,
- 250 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der
251 Diözese und im Bundesgebiet,
- 252 5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
253 in der Diözese Würzburg,
- 254 6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines
255 Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
- 256 7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen
257 Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),
- 258 8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7
259 Absatz 2 Satz 2), die Information des BDKJ-Bundesvorstandes über die
260 Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von
261 Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
- 262 9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Ziffer
263 4),
- 264 10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1),

265 11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5),

266 12. die Mitarbeit im Diözesanrat der Katholiken im Bistum Würzburg,

267 13. die Vertretung im Bezirksjugendring Unterfranken sowie die Sicherstellung
268 der Vertretung in den Kreis- und Stadtjugendringen in räumlichen
269 Strukturen ohne BDKJ-Regionalvorstand, sofern von der Regionalversammlung
270 keine Vertretungen gewählt wurden und

271 14. die Vertretung der verbandlichen Jugendarbeit in und gegenüber der Leitung
272 der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg (kja).

273 (2)

274 1 Stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind bis zu drei
275 Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen
276 weiblichen oder diversen Geschlechts.

277 2 Eines dieser Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes ist in das Amt der
278 Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

279 3 Neben der Geistlichen Verbandsleitung sind zwei weitere stimmberechtigte
280 Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, eine Person männlichen oder diversen
281 Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts hauptamtlich
282 tätig.

283 4 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ
284 sein sollen.

285 5 Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

286 6 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu zweimal möglich,
287 sodass eine Person für maximal drei Amtszeiten das Amt des Diözesanvorstands
288 inne hat.

289 7 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-
290 pastoral qualifiziert sind.

291 8 Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach
292 Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidat*innenliste
293 aufgenommen.

294 9 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach der Wahl durch
295 den Diözesanbischof.

296 (3)

297 Beratende Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind:

298 • die hauptberuflichen Referent*innen der BDKJ-Diözesanstelle

299 • der*die Geschäftsführer*in des BDKJ und

300 • weitere vom BDKJ-Diözesanvorstand berufene Personen.

301 **Der BDKJ in der Region**

302 **§ 15 Räumliche Struktur und regionale Gliederung**

303 Der BDKJ-Diözesanverband gibt sich folgende räumliche Struktur, deren Grenzen
304 sich an den Landkreisen und den Grenzen des Bistums orientieren:

305 • Rhön (Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld

306 • Haßberge (Landkreis Haßberge zuzüglich der Teile des Landkreis Bamberg,
307 die zur Diözese Würzburg gehören)

308 • Schweinfurt (Landkreis Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt)

309 • Würzburg (Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis

- 310 Kitzingen abzüglich der Teile, die nicht zur Diözese Würzburg gehören)
- 311 • Main-Spessart (Landkreis Main-Spessart)
- 312 • Miltenberg (Landkreis Miltenberg)
- 313 • Aschaffenburg (Landkreis Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg)

314 **§ 17 Regionalversammlung**

315 (1)

316 1 Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
317 Regionalverbandes.

318 2 Ihre Aufgabe ist mindestens:

- 319 • die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in
320 der räumlichen Struktur,
- 321 • die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1,
- 322 • die Wahl zweier Kassenprüfer*innen,
- 323 • die Entgegennahme des Finanzberichts,
- 324 • die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- 325 • die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes.

326 3 Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht, gehören darüber
327 hinaus die Wahl des Regionalvorstandes, die Entgegennahme seines
328 Rechenschaftsberichts und die Beschlussfassung über seine Entlastung zu den
329 Aufgaben der Regionalversammlung.

330
331 (2)

332 1 Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

333 • jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden
334 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und

335 • die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen
336 des BDKJ sowie

337 • der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

338 2 Soweit die Regionalordnung keine andere Regelung trifft, gilt in Abweichung zu
339 Satz 1 Ziffer 1, dass jeweils zwei Vertreter*innen der in der Region bestehenden
340 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 stimmberechtigte Mitglieder der
341 Regionalversammlung sind.

342 3 Die Stimmen des Regionalvorstandes in der Regionalversammlung dürfen ein
343 Drittel der Stimmen der Versammlung nicht übersteigen. Bei der Berechnung wird
344 von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung
345 ausgegangen.

346

347 (3)

348 Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind

349 • je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,

350 • der BDKJ-Diözesanvorstand und

351 • ein*e regional zuständige*r Mitarbeiter*in der Kirchlichen Jugendarbeit
352 Diözese Würzburg (kja).

353 (4)

354 1 Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet.

355 2 Sie tagt mindestens einmal jährlich.

356 3 Sofern die Ämter des Regionalvorstandes vakant sind und keine

357 Versammlungsleitung für die Einberufung der Regionalversammlung bestimmt ist,

übernimmt der BDKJ-Diözesanvorstand die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung sowie die Sicherstellung der KjR und SjR Vertretung, sofern von der Regionalversammlung keine Vertretungen gewählt wurden.

4 Die Möglichkeit eine Versammlungsleitung bei Vakanz des Regionalvorstandes zu wählen besteht für maximal zwei Jahre. Wird innerhalb von zwei Jahren kein Regionalvorstand gewählt, übernimmt der BDKJ-Diözesanvorstand die Aufgaben der Versammlungsleitung sowie die Sicherstellung der KjR und SjR Vertretungsofern von der Regionalversammlung keine Vertretungen gewählt wurden.

§ 18 Regionalvorstand

(1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ in der Region,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Unterstützung der Jugendverbände beim Verbandsaufbau,
4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
5. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2)

1 Der Regionalvorstand besteht aus einer geraden Anzahl von Personen von denen maximal die Hälfte männlichen oder diversen Geschlechts und maximal die Hälfte weiblichen oder diversen Geschlechts sein darf.

2 Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

381 3 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ
382 sein sollen.

383 4 Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen
384 Verbandsleitung in der Regionalordnung vorgesehen, sind bis zu eine Person
385 weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu eine Person männlichen oder
386 diversen Geschlechts zu wählen.

387 5 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu dreimal möglich,
388 sodass eine Person für maximal vier Amtszeiten das Amt des Regionalvorstands
389 inne hat.

390 Geleistete Amtszeiten aus den Regionalverbänden, welche zusammengeschlossen
391 werden, werden auch auf die geleisteten Amtszeiten des neu entstandenen
392 Regionalverbandes angerechnet. Amtszeiten werden auch bei zwischenzeitlicher
393 Auflösung und Neugründung eines Regionalverbandes angerechnet.

394 (3)

395 1 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-
396 pastoral qualifiziert sind oder werden.

397 2 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach Wahl durch den
398 Diözesanbischof.

Begründung

Begründung:

Auf der Diözesanversammlung wurde eine Absichtserklärung zur Weiterentwicklung der BDKJ-Regionalverbände getroffen. In einer multiprofessionell besetzten Arbeitsgruppe wurde ein zukunftsfähiges und tragfähiges Konzept zur Weiterentwicklung der BDKJ-Regionalverbände erarbeitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind:

- Änderung des Wording von "Region" in "räumliche Struktur"
- Anforderung an die Mitgliedschaft verändert sich von der Tätigkeit in mindestens 3 Regionen auf 2 Regionen (§5, Abs 2)

- 2 oder 3 Vertreter*innen der räumlichen Struktur in der Diözesanversammlung (§10, Abs 2) (
- Aufgabe des Diözesanvorstand zusätzlich zur Vertretung im BezJR die Sicherstellung der Vertretung in den KjR/SjR (§13, Abs 1, Nr 13)
- Veränderung der räumlichen Struktur (§15)
- Streichung des Absatzes zu Versammlungsleitungen wenn die Satzung keinen Regionalvorstand vorsieht (§17, Abs 4, Satz 3)
- Sicherstellung der Vertretung in den KjR/SjR (§17, Abs 4)
- Begrenzung der Amtszeit für Versammlungsleitungen (§17, Abs 5)
- Anrechnung der Amtszeiten bei neuen Regionalverbänden (§18, Abs 5)

Der BDKJ-Diözesanvorstand wünscht sich insbesondere zum Punkt der Anzahl der Vertreter*innen der räumlichen Struktur sowie zur Veränderung der räumlichen Struktur ein Diskussion im Rahmen der Diözesanversammlung.